



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)  
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes  
die Präsidentin des Rechnungshofes  
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und  
Informationsfreiheit  
den Bürger- und Polizeibeauftragten des Landes Berlin  
die Bezirksämter  
die Sonderbehörden  
die nicht rechtsfähigen Anstalten  
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des  
öffentlichen Rechts

Geschäftszeichen (bitte angeben)

IV B 12- TGAS 3201-1/2014-11-19

Herr Alex

Tel. +49 30 9020 4204

Henry.Alex@senfin.berlin.de

www.berlin.de/sen/finanzen

elektronische Zugangseröffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an

post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

13. September 2024

## Rundschreiben IV Nr. 28/2024

### Neuregelung der Entgelte aufgrund der Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023 für

- **Beschäftigte mit AT-Dienstverträgen gemäß den Richtlinien über die außertarifliche Bezahlung der Beschäftigten des Landes Berlin, die gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. b TV-L vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages ausgenommen sind (AT-Bezahlungsrichtlinien);**
- **Ärztliche Beschäftigte mit Sonderarbeitsverträgen gemäß der Verfahrensauffassung zur Gewinnung und Bindung von ärztlichem Fachpersonal im unmittelbaren Landesdienst Berlin;**

### 2 Anlagen

Am 9. Dezember 2023 haben die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes der Länder eine Tarifeinigung erzielt. Nach inzwischen abgelaufener Erklärungsfrist ist die Einigung im Rahmen der danach anstehenden Redaktion von den Tarifvertragsparteien in Änderungsarbeitsverträge umzusetzen.

Für die Tarifbeschäftigten, Auszubildenden, dual Studierenden und Praktikantinnen/Praktikanten habe ich mit Rundschreiben IV Nr. 26/2024 vom 11. September 2024 bekannt gegeben, dass keine Bedenken bestehen, im Vorgriff auf die

Änderungstarifverträge unter dem Vorbehalt der Rückforderung und unter Ausschluss der Berufung auf den Wegfall der Bereicherung die erhöhten Entgelte nach Maßgabe dieses Rundschreibens zu berechnen und auszuzahlen.

Für die Beschäftigten mit AT-Dienstverträgen gemäß den AT-Bezahlungsrichtlinien sowie Ärztliche Beschäftigte, mit Sonderarbeitsverträgen gemäß der Verfahrensauffassung zur Gewinnung und Bindung von ärztlichem Fachpersonal sind auf Grund einzelarbeitsvertraglicher Bezugnahmen die oben genannten tariflichen Entgeltanpassungen ebenfalls relevant.

Ich habe daher keine Bedenken, auch für diese Beschäftigten im Vorgriff auf die Änderungstarifverträge unter dem Vorbehalt der Rückforderung und unter Ausschluss der Berufung auf den Wegfall der Bereicherung die erhöhten Entgelte, wie sie in den Anlagen zu diesem Rundschreiben enthalten sind, auszuzahlen.

Die endgültigen Beträge werde ich zu gegebener Zeit bekanntgeben.

Im Auftrag  
Michael Weidenhammer

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin  
barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1

Verkehrsverbindungen:

U-Bahnlinie 2 Klosterstraße

U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke

Die Datenschutzerklärung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter dem Link [www.berlin.de/finanzen/datenschutz](http://www.berlin.de/finanzen/datenschutz). Sollten Sie keine Möglichkeit des Abrufs haben, bitten wir um kurze Nachricht; die Datenschutzerklärung wird Ihnen dann per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt.